

# DNV GL ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Klassifikations- und statutarische Dienstleistungen (Deutsches Recht)

### 1 Definitionen und Allgemeines

“Verbundenes Unternehmen” – ist jede Tochter-, Mutter- oder Endholdinggesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer solchen Mutter- oder Endholdinggesellschaft.

“Vertrag” – ist der Vertrag, der zwischen dem Auftraggeber und DNV GL einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der DNV GL Vorschriften abgeschlossen worden ist. Die zuvor aufgeführten Dokumente stellen eine zusammengehörende Vereinbarung dar und im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den unterschiedlichen Dokumenten, haben diese Dokumente Vorrang in der Reihenfolge in der sie aufgelistet sind;

“Anspruch” oder “Ansprüche” – meint sämtliche Ansprüche aus Verlusten (einschließlich reiner Vermögensschäden), Forderungen, Steuern, Pfandrechten, Haftbarkeiten, Urteilen, Schiedssprüchen, einstweiligen Verfügungen, Rechtsmitteln, Verpflichtungen, Schäden, Verletzungen, Aufwand, rechtlichen und anderen Kosten oder Handlungen jeglicher Art und unabhängig davon, in welcher Rechtsordnung die Vorgenannten entstehen sollten;

“Folgeschaden” – meint Produktionsausfall und/oder Produktionsverzögerung, Produktionsverlust (Betriebsstörungen/Geschäftsunterbrechungen), Produktverlust, Nutzungsausfall, Zeitverlust eines Schiffes oder Ertragsausfall, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten und Geschäftsverträgen, Verlust des Firmenwerts, Datenverlust, Einnahmeverlust, Verlust von Gewinn oder erwartetem Gewinn (sofern vorhanden), Verluste aus Verbindlichkeiten und Freistellungsverpflichtungen aus anderen Verträgen, Rückruf- oder Nachbesserungskosten, in allen Fällen, gleich ob unmittelbar oder mittelbar und unabhängig davon, ob solche Folgeschäden schon bei Beginn der Tätigkeiten vorhersehbar waren;

“Auftraggeber” – meint die Person und/oder das Unternehmen, welche DNV GL's Tätigkeiten angefragt und einen Vertrag/eine Vereinbarung über Tätigkeiten geschlossen hat;

“Auftraggeber-Gruppe” – sind (i) der Auftraggeber und die mit ihm verbundenen Unternehmen; (ii) die übrigen Vertragspartner bzw. Auftragnehmer des Auftraggebers (mit Ausnahme von DNV GL), und seine Zulieferer und Unterauftragnehmer (jedweden Ranges) und deren jeweils verbundene Unternehmen; und (iii) seine und ihre jeweiligen Vorstände, Geschäftsführer, Manager, Bevollmächtigten, Angestellten (einschließlich des Agenturpersonals) sowie Vertreter der unter (i) und (ii) aufgeführten Personen und Gesellschaften wie auch jede andere Person oder Gesellschaft, die in ihrem Namen handelt;

“Liefergegenstand” – der oder die Liefergegenstände, die dem Auftraggeber dem Vertrag entsprechend durch DNV GL zur Verfügung gestellt werden;

“DNV GL” – meint im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Unternehmen mit dem der Auftraggeber den Vertrag abgeschlossen hat, d.h. DNV GL AS oder deren Niederlassungen und Tochtergesellschaften (je nach Lage des Falles);

“DNV GL-Gruppe” – sind (i) DNV GL, alle mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer und die mit DNV GL verbundenen Unternehmen; (ii) DNV GL's Unterauftragnehmer (jedweden Ranges) und deren jeweils verbundene Unternehmen; und (iii) seine und ihre jeweiligen Vorstände, Geschäftsführer, Manager, Bevollmächtigten, Angestellten (einschließlich des Agenturpersonals) sowie Vertreter der unter (i) und (ii) aufgeführten Personen

und Gesellschaften wie auch jede andere Person oder Gesellschaft, die in deren Namen handelt;

“DNV GL Vorschriften” – sind sämtliche Bestimmungen und/oder Anforderungen, die DNV GL zu jedweder Zeit als Basis für seine Klassifikationsleistungen anwendet;

“Abweichung” – zusätzliche Tätigkeiten zu dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Tätigkeitsumfang;

“Tätigkeiten” – die gegenüber dem Auftraggeber durch DNV GL erbrachten Leistungen, die explizit im Vertrag einschließlich jeglicher Abweichung und dem jeweiligem Liefergegenstand festgelegt sind.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages und haben Vorrang bzw. schließen sämtliche Bedingungen aus, die der Auftraggeber anwenden möchte. Änderungen oder Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder zusätzlich vorgebrachte Bedingungen des Auftraggebers erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese zu diesem Zweck schriftlich verfasst und von einem autorisierten Vertreter beider Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet wurden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung, wie auch die einschlägigen DNV GL Vorschriften, abrufbar unter [www.dnvgl.de](http://www.dnvgl.de), gelten für alle Leistungen von DNV GL, einschließlich derer, die im Rahmen von staatlichen oder ähnlichen Aufgaben wahrgenommen werden, auch wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden ist.

### 2 Umfang und Ausführung

- 2.1 Die Tätigkeiten sollen in Übereinstimmung mit dem Vertrag, den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, den DNV GL Vorschriften, den internationalen Übereinkommen und/oder den auf die jeweilige Tätigkeit anwendbaren EU-Vorschriften und/oder Vorschriften des Flaggenstaats erbracht werden. Dies gilt auch, sofern die Parteien keine schriftliche Vereinbarung geschlossen haben. Die Tätigkeiten von DNV GL werden unter der Grundvoraussetzung ausgeführt, dass andere beteiligte Parteien, einschließlich aber nicht beschränkt auf andere Vertragspartner und Lieferanten des Auftraggebers, ihren einzelnen Verpflichtungen nachkommen und richtige und vollständige Informationen zur Verfügung stellen. DNV GL hat bei Abschluss des betreffenden Zertifizierungsprozesses und seiner Tätigkeiten, aber vorbehaltlich etwaiger relevanter Feststellungen durch Kontrollen oder Inspektionen, den Liefergegenstand zu liefern, dies jedoch nur, sofern DNV GL nach seinem alleinigen fachlichen Ermessen der Ansicht ist, dass die notwendigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- 2.2 Bei Erbringung der Leistungen prüft DNV GL nicht die Einhaltung anderer Standards als der anwendbaren DNV GL Vorschriften, internationaler Übereinkommen, EU-Vorschriften und/oder Vorschriften des Flaggenstaats - andere Standards werden nur geprüft, sofern diese schriftlich vereinbart worden sind.
- 2.3 Sämtliche Bestimmungen, Bedingungen, Verpflichtungen oder Garantien, die auf andere Weise oder gesetzlich Vertragsinhalt geworden sind, sind hiermit ausdrücklich in vollem Umfang oder soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 2.4 DNV GL wird qualifiziertes Personal zur Ausführung der Tätigkeiten einsetzen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf DNV GL das mit den Tätigkeiten beauftragte Personal jederzeit austauschen, vorausgesetzt das Ersatzpersonal ist gleichermaßen qualifiziert.
- 2.5 Die Ausstellung einer Bestätigung oder Bescheinigung durch DNV GL ersetzt nicht die Aufgabe und/oder ent-

bindet die Auftraggeber-Gruppe oder jede andere beteiligte Partei nicht von ihren vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten und/oder dem Auftraggeber (je nach Lage des Falles). Die Aufrechterhaltung einer solchen Bestätigung oder Bescheinigung, zum Beispiel durch die Durchführung der regelmäßigen Besichtigungen im Rahmen der Schiffsklassifikation, obliegt dem Auftraggeber.

- 2.6 DNV GL ist, unbeschadet sonstiger DNV GL zustehender Rechte, jederzeit berechtigt, den Liefergegenstand zurückzurufen, auszusetzen, zurückzuhalten, zurückzunehmen und/oder neu auszustellen, ein Schiffszertifikat zu sperren oder zu entziehen und/oder die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen, sofern nach DNV GL's alleiniger und uneingeschränkter Auffassung: (i) der Auftraggeber versäumt, die zur Vertragserfüllung und/oder für den Klassenerhalt notwendigen Informationen oder Dokumente zur Verfügung zu stellen; oder (ii) der Auftraggeber versäumt, fristgemäß Auflagen oder Anweisungen von DNV GL zu erfüllen; oder (iii) der Auftraggeber versäumt, fristgemäß Gebühren oder andere DNV GL geschuldete Beträge zu zahlen; oder (iv) relevante Abweichungen, Fehler oder Auslassungen in den für den Liefergegenstand erforderlichen Grundinformationen festgestellt wurden; oder (v) der Auftraggeber DNV GL's Firmennamen, Markenzeichen oder den Liefergegenstand, auf dem der Firmenname oder Markenzeichen verwendet werden, falsch darstellt.
- 2.7 DNV GL ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen, Zertifikate oder andere Liefergegenstände gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich aller ausstehenden Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber (unabhängig davon, ob sie mit der Leistung verbunden sind oder nicht) zurückzuhalten, und auch ungeachtet dessen, ob ein oder mehrere dem Auftraggeber gehörende oder von ihm gemanagte Schiffe betroffen sind.

### 3 Allgemeine Pflichten

- 3.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass DNV GL für die Ausführung seiner Tätigkeiten freien Zugang und das Recht zur Besichtigung aller relevanten Betriebsstätten, Anlagen, Maschinen und Gebäude sowie aller relevanten, richtigen und vollständigen Dokumente und Informationen benötigt. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber rechtzeitig, ohne Auflagen, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und DNV GL jedweden angemessenerweise erforderlichen Zugang zu den oben genannten Informationen und Betriebsstätten zu verschaffen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich als Bestandteil der Tätigkeiten vereinbart worden ist, dass Abweichungen, Fehler, Unstimmigkeiten oder Unterlassungen in den durch die Auftraggeber-Gruppe zur Verfügung zu stellenden Informationen zu ermitteln sind, ist der Auftraggeber für die Richtigkeit der von ihm überlassenen Informationen verantwortlich und DNV GL ist berechtigt, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen bei der Erbringung seiner Tätigkeiten zu vertrauen.

Alle von DNV GL zur Verfügung gestellten Liefergegenstände basieren auf den bis zum Ausgabedatum vom Auftraggeber gegenüber DNV GL zugänglich gemachten Informationen, Dokumentationen und/oder physischen Gegenständen, und der Auftraggeber erkennt an und ist einverstanden, dass von DNV GL abgegebene Erklärungen zum Liefergegenstand lediglich eine Aussage zur Situation im Zeitpunkt der Überlassung darstellen.

- 3.2 Sofern der Auftraggeber es unterlässt, DNV GL zum vereinbarten Zeitpunkt die erforderlichen Zugangsrechte oder Informationen zu gewähren, kann DNV GL die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der erforderlichen Zugangshinweise und/oder erforderlichen Informationen durch den Auftraggeber zurückhalten bzw. aussetzen. DNV GL haftet nicht für derartige Aussetzungen und der Auftraggeber hat DNV GL's Gebühren und sonstigen angefallenen, überflüssigen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.
- 3.3 Der Auftraggeber erkennt an und bestätigt, dass er die Anforderungen aus den anwendbaren DNV GL Vorschriften, den internationalen Abkommen, EU-Vorschriften und/oder Vorschriften des Flaggenstaats sowie sonstigen

auf den Vertrag anwendbaren Regelungen gelesen und verstanden hat und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

- 3.4 Jegliches Versagen des Auftraggebers, die in dieser Klausel 3 aufgeführten allgemeinen Pflichten einzuhalten, wird als wesentliche Vertragsverletzung gewertet.

### 4 Arbeitsschutz und Umwelt (HSE)

- 4.1 DNV GL und der Auftraggeber verpflichten sich, zumutbare Standards zur Förderung der Sicherheit, Gesundheit und des Umweltschutzes und eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für ihr Personal sicherzustellen.
- 4.2 Der Auftraggeber hat DNV GL unverzüglich über nachfolgende Umstände zu informieren: (i) jegliche tatsächliche oder potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, von der der Auftraggeber Kenntnis erlangt und die für die Tätigkeitserbringung relevant ist; und (ii) jede vom Auftraggeber umgesetzte oder geplante Maßnahme gegen solche Risiken, die der Auftraggeber von DNV GL's Personal zu befolgen verlangt.
- 4.3 Wann immer DNV GL's Tätigkeiten das Aufsuchen von oder Arbeiten an vom Auftraggeber kontrollierten Anlagen oder Betriebsstätten erfordert, ist der Auftraggeber für die Angemessenheit, Stabilität, Sicherheit und Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Arbeitsumgebung, einschließlich angemessener Maßnahmen zur Risikoverhinderung bzw. Kontrolle, verantwortlich. DNV GL oder sein Personal kann jede Tätigkeit oder den Besuch jedes Bereichs oder jeder Betriebsstätte verweigern, sofern DNV GL oder sein Personal nach eigenem Ermessen zu dem Entschluss kommt, dass die einschlägigen Risiken nicht akzeptabel oder nicht ausreichend bekämpft, eingedämmt oder abgeschwächt werden. Sollten solche Entscheidungen getroffen werden, sind beide Vertragsparteien von ihren Vertragsverpflichtungen ohne Haftung oder Vertragsstrafen entbunden, bis sich die Parteien über das weitere Vorgehen geeinigt haben.

### 5 Abweichungen

Der Auftraggeber darf bei DNV GL schriftlich etwaige Abweichungen vom Umfang der Tätigkeiten anfragen. DNV GL ist aber erst zur Ausführung der vom Auftraggeber geforderten Abweichungen verpflichtet, wenn eine schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber bezüglich der Vergütung und den möglichen Auswirkungen auf den Zeitplan unterzeichnet wurde, die dann Vertragsbestandteil wird.

### 6 Nacherfüllung

Jeder Mangel bei Erbringung der Tätigkeiten wird durch DNV GL auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, sofern der Mangel nicht dem Auftraggeber oder der Auftraggeber-Gruppe zuzurechnen ist. Schlägt diese Beseitigung fehl, hat der Auftraggeber neben § 637 BGB zusätzlich das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach der Abnahme der von DNV GL erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber, sofern der Mangel von DNV GL nicht arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht wurde.

### 7 Steuern und Vergütung

- 7.1 Jede Vertragspartei ist selbst für die Zahlung aller Steuern, Abgaben oder ähnlichen staatlichen Gebühren an die zuständige Behörde verantwortlich, wo auch immer solche Gebühren erhoben werden und/oder den Handlungen der Parteien auferlegt werden.

Sämtliche angebotenen Preise, Gebühren, Tarife oder Vergütungen von DNV GL sind Nettopreise, d.h. verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Steuern auf Waren und Dienstleistungen oder anderer ähnlicher Steuern oder Zuschlägen, die hierauf erhoben werden.

- 7.2 Der Auftraggeber hat, wie im Vertrag vereinbart, die Vergütung für alle von DNV GL erbrachten Tätigkeiten, einschließlich etwaiger Abweichungen, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum auf das in der Rechnung aufgeführte Bankkonto von DNV GL oder ei-

nem angegebenen Unternehmen der DNV GL-Gruppe zu bezahlen.

Die Tätigkeiten von DNV GL sind nach Maßgabe der Tarife von DNV GL oder nach dem im Angebot oder im Vertrag aufgeführten Preis zu vergüten. Zusätzlich dazu werden von DNV GL die mit den Leistungen im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Reisekosten, andere Auslagen und ggf. anfallende Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber akzeptiert elektronisch gesendete Rechnungen.

Zusätzliche Aufwendungen, die beispielsweise durch mangelhafte Organisation auf Seiten des Auftraggebers oder durch wiederholte Prüfungen und dem daraus resultierendem Zeitverlust entstehen und die nicht von DNV GL zu vertreten sind, werden gesondert zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

- 7.3 Bei Verzug ist DNV GL, zusätzlich zu den in Klausel 2.6 genannten Rechten, berechtigt, Verzugszinsen nach dem auf diesen Vertrag anwendbaren Recht oder in Höhe von 8% per annum geltend zu machen, je nachdem welche höher sind.
- 7.4 Soweit nach dem geltenden Recht nichts anderes vorgeschrieben ist, sollen alle Zahlungen vorbehaltlich Klausel 7.5 mit frei verfügbaren Mitteln, ohne Abzug, spesenfrei und ohne Abzug von Steuern, Abgaben, Einführen, Zöllen, Aufwendungen, Gebühren und Kosten jeglicher Art, die jetzt oder später von einer Regierungs-, Steuer- oder anderen Behörde auferlegt werden, erbracht werden.
- 7.5 Wenn und soweit der Auftraggeber nach geltendem Recht zur Einbehaltung von Steuern oder anderer Staatsabgaben zwingend verpflichtet ist, soll der Auftraggeber solche Beträge von den Zahlungen an DNV GL einbehalten und abziehen und in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsumme innerhalb der Frist an die zuständige Steuerbehörde oder jede andere zuständige Regierungsbehörde (je nach Lage des Falles) bezahlen. Der Auftraggeber ist verantwortlich und stellt DNV GL von jedweder finanziellen Verantwortung oder geschuldeter Beträge, die aus der Nichtzahlung, dem Zahlungsverzug oder einer Zahlungspflicht gegenüber einer nicht-zuständigen Steuerbehörde oder jeder zuständigen Regierungsbehörde resultieren, frei.
- Vor Ausführung von Zahlungen hat der Auftraggeber DNV GL über solche Einbehalte, über etwaige Änderungen des Satzes oder der Bemessungsgrundlage der Einbehalte und über die Möglichkeit, in einem formalen Verfahren die Erlaubnis zur Zahlung ohne entsprechende vorherige Einbehalte zu erlangen, zu informieren. Der Auftraggeber und DNV GL sind verpflichtet, zur Erledigung der Formalitäten, die notwendig sind, damit der Auftraggeber eine Erlaubnis zur Zahlung ohne Einbehalt erhält, zu kooperieren.
- Der Auftraggeber hat innerhalb von zehn Tagen seit der Einbehaltung oder jedweder Zahlung in Verbindung mit der Einbehaltung, DNV GL ein Quellensteuerzertifikat, eine offizielle Empfangsbestätigung oder einen für DNV GL ausreichend akzeptablen Beweis zu erbringen, dass die Zahlung an die zuständige Steuerbehörde oder eine andere zuständige Regierungsbehörde erfolgt ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit DNV GL in dieser Angelegenheit zu kooperieren, und hat, ohne dass DNV GL dadurch Kosten entstehen, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um eine Doppelbesteuerungsentlastung, sonstige Befreiungen und Rückerstattungen von solchen Einbehalten zu erlangen.
- 7.6 Die Klauseln 7.1 bis 7.5 gelten entsprechend für verbundene Unternehmen, die die Leistungen erbringen.
- 7.7 Streitigkeiten, die zwischen DNV GL und dem Auftraggeber entstehen, haben keinen Einfluss auf die unverzügliche Zahlung der Rechnungen durch den Auftraggeber. Das kaufmännische wie auch ein sonstiges vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung, auf der das Zurückbehaltungsrecht beruht, ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder steht in unmittelbarem Zusammenhang und im Gegenseitigkeitsverhältnis mit der Vergütungsforderung von DNV GL. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auf-

traggebers ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder steht in unmittelbarem Zusammenhang und im Gegenseitigkeitsverhältnis mit der Vergütungsforderung von DNV GL.

## 8 Vertraulichkeit

- 8.1 Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche ihr durch die andere Partei als offenlegende Partei während der Vertragsdauer zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln, die durch Bezeichnung oder nach den objektiven Umständen für die offenlegende Partei vertraulich sind. Der Empfänger ist verpflichtet, solche erhaltenen Informationen mit angemessener Vorsicht und Sorgfalt zu behandeln und darf diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weitergeben, jedoch darf jede Partei solche Informationen an seine Direktoren, Angestellten, verbundenen Unternehmen, Subunternehmer, Zulieferer, oder professionellen Berater weitergeben, die ebenfalls einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, die diese Grundsätze widerspiegelt.
- 8.2 Die festgelegten Verpflichtungen in Klausel 8.1 gelten nicht für Informationen die: (i) der Empfänger von einem Dritten erhält, der keiner Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber der offenlegenden Partei unterliegt; (ii) allgemein in der Öffentlichkeit verfügbar sind, ohne dass dies durch Verschulden oder Fehlverhalten der empfangenden Partei geschehen ist; (iii) nachweislich vom Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt worden sind; (iv) auf Ersuchen eines Gerichts, einer Regierungsstelle, einer Behörde des Flaggenstaats, einer anderen zuständigen Behörde gemäß geltendem Recht, gerichtlicher Anordnung oder anderer staatlicher Regelung oder gegenüber Personen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, offengelegt werden; (v) gegenüber dem registrierten Eigentümer und/oder der endgültigen Schiffseigentümergeellschaft offengelegt werden, ohne die allgemeine Natur der Vertraulichkeit solcher Informationen zu ändern, sofern diese schiffsbezogen sind oder (vi) aufgrund von einschlägigen Vorschriften der International Association of Classification Societies (IACS) offengelegt werden müssen.
- 8.3 Der Auftraggeber erkennt an, dass DNV GL gegenüber der Europäischen Kommission oder jedem, der in ihrem Auftrag handelt, gemäß den geltenden EU-Vorschriften Zugang zu Informationen einräumen muss, und dass der Auftraggeber der EU-Kommission uneingeschränkter Zugang zu Schiffen zum Zweck der Inspektion gewähren muss.
- 8.4 Die DNV GL-Gruppe ist berechtigt, jedes Material, jede Information oder jedes Know-How, welches er während der Tätigkeitserbringung generiert, für statistische, analytische und interne Trainingszwecke zu verwenden.
- 8.5 Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt bleiben auch nach Abschluss der Tätigkeiten oder Beendigung des Vertrages erhalten und sollen so lange gelten, wie die relevante Information vertraulich ist.

## 9 Abtretung und Fremdvergabe

- 9.1 Dieser Vertrag, einschließlich aller unter ihm erbrachten Liefergegenstände, ist speziell für den Auftraggeber bestimmt und keine Rechte, Pflichten, Interessen, Ansprüche, Nutzen oder Liefergegenstände sollen sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DNV GL auf irgendeine andere (dritte) Person erstrecken. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DNV GL nicht berechtigt, einem Dritten irgendein Nutzungsrecht hinsichtlich irgendeines Liefergegenstandes einzuräumen.
- 9.2 DNV GL kann nach seinem Ermessen einzelne oder sämtliche Tätigkeiten als Unterauftrag an jedes andere Unternehmen aus der DNV GL-Gruppe vergeben. Die DNV GL-Gruppe ist gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, sämtliche im Vertrag aufgeführten Rechte, Haftungsausschlüsse und -begrenzungen sowie Freistellungen geltend zu machen.
- 9.3 DNV GL ist nur für solche Tätigkeiten verantwortlich, die er selbst oder durch seine Subunternehmer erbracht hat.

## 10 Urheberrechte

- 10.1 Für die Zwecke dieses Vertrages bleibt jede Partei alleiniger Eigentümer ihres geistigen Eigentums und sämtlicher darauf bezogenen Rechte, die vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden und, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, soll nichts hierin eine Übertragung oder Einräumung entsprechender Nutzungsrechte am geistigen Eigentum und der damit verbundenen Rechte bedeuten oder gewähren.
- 10.2 Dem Auftraggeber steht eine beschränkte, gebührenfreie Gesamtlizenz zu, um die Liefergegenstände oder Ergebnisse der Tätigkeiten für den vertraglich vorausgesetzten Zweck zu nutzen, hierzu gehört auch das Recht, gültige Zertifikate oder ähnliche Dokumente in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen zu nutzen.
- 10.3 Vorbehaltlich der obigen Geheimhaltungsverpflichtungen aus Klausel 8, liegen alle Rechte am geistigen Eigentum der Informationen und erstellten Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag bei DNV GL. Insbesondere besitzt DNV GL das Urheberrecht an allen unter diesem Vertrag ausgestellten Zertifikaten und ähnlichen Dokumenten. Nichts hierin beschränkt die Rechte der DNV-GL-Gruppe nach Klausel 8.4.
- 10.4 Der Auftraggeber sichert zu, über sämtliche erforderlichen Rechte an dem zur ordnungsgemäßen Tätigkeitserbringung übermittelten Material und Informationen zu verfügen. Der Auftraggeber stellt DNV GL von jedem Anspruch frei, den DNV GL wegen einer Verletzung von Rechten Dritter erleiden könnte und ist hierfür allein verantwortlich.
- 10.5 DNV GL verbessert zum Schutz von Menschenleben, Eigentum und der Umwelt ständig die Qualität seiner Leistungen. Der Auftraggeber erkennt an, dass DNV GL das Nutzungsrecht besitzt und Daten oder Datenbanken erfassen und bearbeiten darf, die im Laufe der Leistungserbringung in anonymisierter Form, zur Förderung der eigenen Kompetenz, zur Forschung oder zu geschäftlichen Zwecken erhoben oder erstellt wurden.

## 11 Höhere Gewalt

- 11.1 Es liegt weder ein Vertragsbruch vor, noch soll einer der Parteien für einen Verzug bei der Erfüllung oder Nichterfüllung der jeweiligen Vertragspflichten vorliegen, wenn der Verzug oder die Nichterfüllung auf Gründen beruht, die von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht kontrolliert werden können, hierzu gehören insbesondere aber nicht abschließend bewaffnete Konflikte, terroristische Angriffe, Bürgerkrieg, Ausschreitungen, toxische Gefahren, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Wetterereignisse, Feuer, Explosionen, Stürme in der Versorgungswirtschaft, Arbeitskämpfe, Zusammenbruch der Infrastruktur, Transportverzug, oder etwaige öffentliche Restriktionen, die den zuvor genannten Vorfällen nachfolgen, oder jeder andere Fall höherer Gewalt.
- 11.2 Sofern ein Fall höherer Gewalt eintritt, hat die von der höheren Gewalt betroffene Partei unverzüglich die andere Partei über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt zu informieren. Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern die höhere Gewalt für mehr als dreißig (30) Tage andauert.
- 11.3 DNV GL hat weiterhin Anspruch auf Bezahlung und seine Vergütung, d.h. alle Gebühren, zusätzliche Auslagen und Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind.

## 12 Freihalteverpflichtung

- 12.1 Die Tätigkeiten einschließlich aller Beratungen und Informationen, die DNV GL gegenüber dem Auftraggeber als Teil seiner Tätigkeit erbracht hat, ist ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass jedes andere Mitglied der Auftraggeber-Gruppe und/oder jeder Dritte Kenntnis darüber hat, dass die Leistung nur für den Auftraggeber bestimmt ist und es gilt als vereinbart, dass nichts von dem hier Dargelegten so auszulegen ist, dass irgendeiner anderen Person, Unternehmen oder Gesellschaft als den unterzeichnenden Vertragsparteien irgendein Recht, Rechtsmittel oder Anspruch hierunter oder unter den hier enthaltenen Bestimmungen zusteht. Der Auftrag-

geber hat die DNV GL-Gruppe von allen Ansprüchen schadlos- und freizuhalten, die von der Auftraggeber-Gruppe (mit Ausnahme des Auftraggebers) und/oder jedem Dritten in Verbindung mit der Tätigkeit oder jeglicher Beratung und Information, die DNV GL- in welcher Form auch immer – gegenüber dem Auftraggeber erbracht hat, erhoben werden.

- 12.2 Der Auftraggeber hat die DNV GL-Gruppe von jeglichen Ansprüchen wegen Verschmutzung oder Kontamination schadlos- und freizuhalten, die von Vermögensgegenständen, der Ausrüstung, Einrichtungen oder Grundstücken der Auftraggeber-Gruppe ausgehen, gleich ob diese in dessen Eigentum stehen, gemietet, geleast oder auf andere Art und Weise von der Auftraggeber-Gruppe zur Verfügung gestellt wurden, und die durch oder im Zusammenhang mit der Erbringung oder Nichterbringung der Tätigkeiten entstehen, ungeachtet ihrer Schadensursache und unabhängig davon, ob diese durch Fahrlässigkeit, Pflichtverletzung (gesetzlich oder anderweitig), Vertragsverletzung, Verletzung einer Gewährleistungspflicht und/oder einer Gefährdungshaftung eines Mitglieds der DNV GL-Gruppe verursacht oder zu Ihrer Entstehung beigetragen worden ist.
- 12.3 Der Auftraggeber hat DNV GL von allen Ansprüchen schadlos- und freizuhalten, die daraus resultieren, dass: (i) der Auftraggeber gegen Klausel 3 (Allgemeine Pflichten) verstoßen hat; (ii) in irgendeiner Form, ein Missbrauch in Bezug auf den unter diesem Vertrag erbrachten Liefergegenstand vorliegt.
- 12.4 Die vorstehend in Klausel 12.1 und 12.2 dargelegte Verpflichtung des Auftraggebers, die DNV GL-Gruppe schadlos zu halten bzw. freizustellen, gilt für sämtliche Ansprüche, gleich ob derartige Ansprüche gegen die DNV GL-Gruppe auf einer Vertragsverletzung, einer unmitttelbaren Inanspruchnahme, einer Pflichtverletzung (gesetzlich oder anderweitig), einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einer Informationshaftung, einer Gefährdungshaftung oder auf anderen Gründen beruhen, aber nur falls und soweit DNV GL gegenüber dem Auftraggeber nicht gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftbar ist.
- 12.4 Jede Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich, sobald sie Kenntnis von einem Vorfall erhält, der voraussichtlich einen Anspruch gegen die andere Partei in Bezug auf diesen Vertrag begründet.
- 12.5 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass alle Ansprüche in Zusammenhang mit den Tätigkeiten ausschließlich gegen DNV GL gerichtet werden, und der Auftraggeber hat die DNV GL-Gruppe von jeglichen Ansprüchen schadlos- und freizuhalten, die durch irgendeine andere Partei gegen die DNV GL-Gruppe gerichtet werden und damit einen Verstoß gegen Klausel 12.5 darstellen.

## 13 Haftung

- 13.1 Mit Ausnahme der Nacherfüllung gemäß Klausel 6, wird DNV GL's Haftung für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt auf
  - i) die Summe des zehnfachen Nettobetrages der Gebühren (ohne Kosten und Auslagen), die der Auftraggeber an DNV GL für die Tätigkeiten zu zahlen hat, nicht aber mehr als einen maximalen Gesamtbetrag von USD vier (4) Millionen, oder
  - ii) für den Fall, dass der Auftraggeber die Gebühren in regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen begleicht, z.B. im Rahmen eines Periodical Service Agreement oder einer ähnlichen Honorarvereinbarung, die Summe des zehnfachen Nettobetrages der Jahresnettogebühren (ohne Kosten oder Auslagen), nicht aber mehr als einen maximalen Gesamtbetrag von USD 4 (vier) Millionen,es sei denn DNV GL, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder der Anspruch/Schaden beruht auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von DNV GL, d.h. einer Pflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt und die von besonderer Bedeutung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ist und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, oder DNV GL haftet verschuldensunabhängig. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für delikts-

rechtliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen.

Im Falle einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Haftung von DNV GL auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch in Fällen grober Fahrlässigkeit, sofern nicht eine wesentliche Vertragspflicht betroffen ist.

13.2 Sämtliche Haftungsausschlüsse und –beschränkungen von DNV GL gelten auch für:

- (i) die weiteren Mitglieder der DNV GL-Gruppe; und
- (ii) die jeweilige maritime Verwaltung des Schiffsregisterlandes (die Flaggenstaatsadministration) für sämtliche hiernach erbrachten Leistungen im Auftrag der Flaggenstaatsadministration; der Auftraggeber akzeptiert, dass die anderen Unternehmen der DNV GL-Gruppe und die Flaggenstaatsaministration berechtigt sind, die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen unmittelbar gegenüber etwaigen Ansprüchen der Auftraggeber-Gruppe geltend zu machen.

13.3 Eine persönliche Haftung der Organe oder Erfüllungsgehilfen von DNV GL ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

13.4 DNV GL weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass er die Möglichkeit hat, eine weitergehende Haftung mit DNV GL zu vereinbaren. Voraussetzung ist jedoch, dass der Auftraggeber eine höhere Haftung von DNV GL verlangt, der Versicherer von DNV GL das erhöhte Risiko akzeptiert und der Auftraggeber bereit ist, die insoweit anfallende Prämie für den zusätzlichen Versicherungsschutz zu übernehmen.

13.5 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der DNV GL-Gruppe, mit Ausnahme von Mängelansprüchen gemäß Klausel 6, etwaiger deliktischer Ansprüche und/oder Ansprüchen nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, verjähren endgültig und unwiderruflich mit dem Ablauf eines Jahres ab dem Datum der Abnahme der von DNV GL erbrachten Tätigkeiten.

Eine spätere Erteilung des Zertifikats oder eine Bestätigung oder Bescheinigung einer Schiffsklassifizierung führt nicht zum Beginn einer neuen einjährigen Verjährungsfrist, es sei denn diese betrifft zusätzliche Leistungen, neben den ursprünglichen Tätigkeiten.

13.6 Keine der Parteien schließt die Haftung aus oder beschränkt diese in Fällen, in denen dies nach dem anwendbaren Recht verboten ist. Sämtliche Haftungsausschlüsse und –begrenzungen, einschließlich etwaiger Verjährungsfristverkürzungen, zu Gunsten von DNV GL, seinen Organen oder Erfüllungsgehilfen nach dieser Klausel 13, finden keine Anwendung auf Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Schäden oder Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit oder der Freiheit oder sofern ein Schaden durch Vorsatz oder Arglist auf Seiten von DNV GL verursacht worden ist.

#### 14 Versicherung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei einem angesehenen Versicherer, zu Bedingungen, die in der jeweiligen Branche üblich sind, einen angemessenen Versicherungsschutz für ihre Geschäftstätigkeiten zu unterhalten, der auch ihr Personal unter diesem Vertrag einschließt. Eine solche Versicherung soll einen Regressverzicht enthalten, soweit es um Ansprüche gegen sämtliche versicherten Personen oder ihre betroffenen Organe und/oder ihre Arbeitnehmer geht.

#### 15 Unternehmerische Maßstäbe, Anti-Korruption und Compliance

15.1 Die Vertragsparteien sollen im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit fair, ethisch und auf gesetzlich zulässige Weise entsprechend aller geltenden Gesetze und der allgemein akzeptierten Verhaltensnormen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf den DNV GL Verhaltenskodex) handeln, nicht hinnehmbare Handlungen, einschließlich - aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit - der Akzeptanz oder Duldung von Erpressung, Bestechung, Rückgriff auf Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen oder die Festlegung unzumutbarer Arbeitsbedingungen sind zu vermeiden.

15.2 Der Auftraggeber hat DNV GL von sämtlichen Ansprüchen schadlos- und freizuhalten, die aus der Verletzung der Klausel 15.1 resultieren.

15.3 Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass hieraus eine Haftung oder Vertragsstrafen folgen, falls ein Mitglied der DNV GL-Gruppe oder der Auftraggeber-Gruppe durch eine nationale Regierung, die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder vergleichbare Organisationen im Zusammenhang mit der Erbringung der Tätigkeiten mit Strafen oder anderen Sanktionen belegt wird oder falls die Tätigkeiten für die betroffene Partei, ihre Subunternehmer oder die Muttergesellschaften der Subunternehmer als illegal oder im Widerspruch zum geltenden Recht eingestuft werden könnten.

#### 16 Laufzeit und Beendigung

16.1 Dieser Vertrag behält seine volle Gültigkeit bis sämtliche Liefergegenstände erbracht worden sind oder die Tätigkeiten auf andere Weise fertiggestellt und vollständig bezahlt wurden, es sei denn der Vertrag wird vorzeitig im gegenseitigen Einverständnis oder entsprechend dem deutschem Recht oder nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Klausel 15.3 oder Klausel 16.2., gekündigt.

16.2 Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag in den folgenden Fällen durch schriftliche Kündigung gegenüber der jeweils anderen Partei zu beenden:

- (i) sofern die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Rüge der Verletzung geheilt hat; oder
- (ii) falls eine Partei zahlungsunfähig wird, eine Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse eintritt oder den Geschäftsbetrieb einstellt.

16.3 Der Vertrag kann vom Auftraggeber gemäß § 649 BGB gekündigt werden, allerdings unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreißig) Tagen und durch eine schriftliche Kündigungserklärung gegenüber DNV GL. Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber vor Fertigstellung der Tätigkeiten, gleich aus welchem Grund, ist DNV GL berechtigt, folgendes zu verlangen: (i) die vereinbarte Vergütung für die bis zum Tag der Beendigung erbrachten Tätigkeiten; (ii) alle DNV GL bis zum Tag der Beendigung entstandenen Kosten; und (iii) es wird gemäß § 649 Satz 3 BGB vermutet, dass DNV GL, mindestens 10% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Tätigkeiten entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Für den Fall der Kündigung, ist DNV GL berechtigt, jede Zahlung, Vorauskasse oder Anzahlung, die bis zur Beendigung des Vertrages geleistet worden ist, bis zu der Höhe zurückzuzahlen, die DNV GL zusteht.

16.4 DNV GL ist berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei ordentlich zu kündigen, aber nur unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreißig) Tagen und durch eine schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Auftraggeber und mit der Verpflichtung, jede Vergütung für Tätigkeiten, die noch nicht erbracht worden sind, zurückzuzahlen.

16.5 Im Falle der Kündigung dieses Vertrages, bleiben die Rechte und Pflichten von DNV GL und dem Auftraggeber aus Klausel 1, 2, 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 17 and 18 uneingeschränkt in Kraft.

#### 17 Gerichtsstand – Anwendbares Recht

17.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, unter Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts.

17.2 Die Parteien unternehmen angemessene Bemühungen, etwaige Forderungen oder Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, durch Verhandlungen innerhalb einer angemessenen Frist beizulegen. Bei Scheitern dieser Verhandlungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Hamburg, Deutschland.

#### 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam oder undurchsetzbar erachtet werden, so soll dies keinen Einfluß auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Teile



und Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben. Die betroffene Bestimmung soll dann in dem Maße geändert werden, welches erforderlich ist, um die Bestimmung gültig und durchsetzbar zu machen, immer unter der Maßgabe so dicht wie möglich am Originalwortlaut und dem mit der Bestimmung verfolgten Zweck zu bleiben.